

Justizministeriumsgesetz

§1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Zweck: Die Justiz sorgt für die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und die Durchsetzung der Gesetze

(2) Prinzipien: Die Justiz arbeitet unabhängig und unparteiisch

§2 Strafgesetzbuch

Art. 1. Keine Strafe ohne Gesetz

(1) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

(2) Ist die Tat allerdings im Strafgesetzbuch der BRD und offensichtlich strafbar, mit mindestens einem Geschädigten, so kann nach Vollendung des neuen Strafbestands die Straftat nachträglich bestraft werden.

Art. 2. Zeitliche und Örtliche Geltung

(1) Die Strafe bestimmt sich nach dem Gesetz, das zur Zeit der Vollendung der Tat gilt.

(2) Eine Tat ist zu der Zeit begangen, zu welcher der Täter oder der Teilnehmer, also jemand, der aktiv teilgenommen hat, gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen. Wann der Tatbestand eintritt, ist nicht maßgebend.

(3) Eine Tat ist an jenem Ort begangen, an dem der Täter gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen.

Art. 3. Strafbarkeit des Versuchs

(1) Der Versuch einer Straftat ist stets strafbar.

(2) Der Versuch kann milder bestraft werden als die vollendete Tat.

Art. 4. Täterschaft und Mittäterschaft

(1) Als Täter bestraft wird, wer die Straftat selbst oder durch einen andern begeht.

(2) Begehen mehrere die Straftat gemeinschaftlich, so wird jeder als Täter bestraft, jedoch nicht zwangsläufig mit demselben Strafmaß.

Art. 5. Strafen

Strafen werden vom Richter bestimmt

§3 Gerichtskultur

Art. 1. Justizsystem

(1) Siehe Verfassung von Helanien §Staatsorganisation Art. 30

Art. 2. Aufgabe des Gerichts

(1) Siehe Verfassung von Helanien §Staatsorganisation Art. 31

(2) Siehe Verfassung von Helanien §Staatsorganisation Art. 32

Art. 3. Verfahrensablauf

(1) Einleitung: Verfahren wird durch Klageerhebung oder Anklage eingeleitet

(2) Vorbereitende Maßnahmen: Beweissichtung und Beweissicherung wird durchgeführt

(3) Hauptverhandlung: Die Verhandlung umfasst die Beweisaufnahme und Anhörung der Parteien

(4) Urteil: Das Gericht berät, entscheidet und verkündet das Urteil

Art. 4. Rechte und Pflichten der Beteiligten

(1) Rechte: Angeklagte, Kläger und Beklagte haben das Recht, auf faires Verfahren und rechtliches Gehör

(2) Pflichten: Verfahrensbeteiligte sind zur Wahrheit verpflichtet und müssen an Verhandlungen teilnehmen

§4 Schlussbestimmungen

Dem Parlament ist es vorbehalten, die Gesetze zu ändern